

KAUFVERTRAG für Obstgehölze für den Erwerbso stanbau

Lieferant:
Anschrift:

Kunde:
Anschrift:
Telefon:

Menge	Art /Sorte	Klonherkunft d. Sorte u. Virusstatus (evtl. Reiserherkunft)	Alter d. Veredlung	Veredlungshöhe in cm	Art der Veredlung	Unterlage u. Virusstatus (evtl. Klonherkunft)	Qualitätsklasse ¹⁾	Sonstige Vereinbarungen	Nettopreis je Stück Euro (€)	Lizenzgebühr je Stück Euro (€)	Zwischensummen Euro (€)

¹⁾ Grundlage der Qualitätskriterien sind die "Richtlinien für die Qualität von Obstbäumen für den Erwerbso stanbau" (s. Rückseite)

Nettobetrag:
..... % MwSt.:
Gesamtbetrag:

Liefertermin:

Lieferart:

Zahlungsbedingungen:

Datum:

Unterschrift Baumschule:

Unterschrift Kunde:

Richtlinien für die Qualität von Obstbäumen für den Erwerbsobstanbau

1. Allgemeines

Ausgangsmaterial für die spätere Fruchtproduktion ist zu unterscheiden in:

- Samen
- Pflanzenteile (Steckholz, Stecklinge, Ableger, Reiser u. Augen, Unterlagen)
- Pflanzmaterial (aus Samen oder Pflanzenteilen gezogen)

Die nachstehenden Anforderungen zur Qualität von Obstbäumen definieren somit die Qualität des Pflanzmaterials. Bei allen Obstgehölzen, die zum Verkauf angeboten werden, ist die Obstart, die Sorte, das Alter, die Unterlage und gegebenenfalls die Zwischenveredlung anzugeben. Herkunft und Selektion (Klon) der Unterlage sowie der Edelsorte sollten möglichst ebenfalls mit angegeben werden. Der Virusstatus ist durch entsprechende Etikettierung gemäß Anbaumaterialverordnung (AGOZ) nachzuweisen.

2. Qualität des Pflanzmaterials

Es erfolgt eine Einteilung in 3 Klassen

1 = Qualität AA (extra)

2 = Qualität A (normal)

3 = ohne Etikett (nicht marktfähig)

2.1 Grundsätzliche Anforderungen

- ◆ gesundes Wurzelwerk
- ◆ frei von Wurzelkropf
- ◆ frei von anderen Schädlingen und Schaderregern
- ◆ frei von mechanischen, chemischen und witterungsbedingten Beschädigungen

Veredelungshöhe am Wurzelhals:

mindestens 15 cm (bei Äpfeln)

mindestens 10 cm (bei Birnen)

mindestens 15 cm (bei Steinobst: für stammbildende Kirschenunterlagen von Pr. avium wie 'Hütt. Hochzucht' mindestens 40 cm)

Der Stamm darf keine Beschädigungen jedweder Art aufweisen und sollte möglichst gerade sein.

Qualität AA: max. 3 cm Krümmung

Qualität A: max. 5 cm Krümmung

2.2 Spezielle Qualitätsanforderungen an das Pflanzmaterial

2.2.1 Einjährige Bäume

	<i>Qualität AA</i>	<i>Qualität A</i>
Mindesthöhe vom Boden aus	120 cm	100 cm
Stammdurchmesser 10 cm oberhalb der Veredelungsstelle bei Äpfeln und Birnen	mind. 12 mm	mind. 10 mm
bei Pflaumen und Kirschen	mind. 12 mm	mind. 11 mm
Anzahl gut verteilt und waagrecht stehender vorzeitiger Triebe von mind. 15 cm. Länge, in einer Höhe vom Boden zwischen 60 – 110 cm	mind. 6	mind. 4

**2.2.2.1 Zweijährige Bäume mit Krone aus vorzeitigen Trieben,
hochveredelt auf Zwischenveredlung**

	Qualität AA	Qualität A
Höhe der oberen Veredlung	mind. 40 cm	mind. 40 cm
Stammdurchmesser 10 cm oberhalb der unteren Veredlungsstelle	mind. 14 mm	mind. 12 mm
Höhe der Verzweigung im Bereich	60 bis 110 cm	60 bis 110 cm
Beginn der Verzweigung in der Höhe von	60 bis 70 cm	60 bis 70 cm
Anzahl der Verzweigungen	mind. 6 Zweige von > 30 cm oder mind. 7 gleichwertige Zweige von mind. 15 cm Länge	mind. 4 Zweige von > 30 cm oder mind. 5 gleichwertige Zweige von mind. 15 cm Länge

2.2.2.2 Zweijährige Bäume mit Krone aus vorzeitigen Trieben

	Qualität AA	Qualität A
Anschnitthöhe	mind. 40 cm	mind. 40 cm
übrige Anforderungen	wie 2.2.2.1	wie 2.2.2.1

2.2.3 Zweijährige Bäume

	Qualität AA	Qualität A
Höhe der Verzweigungen im Bereich	60 bis 110 cm	60 bis 110 cm
Beginn der Verzweigung in der Höhe von	60 bis 70 cm	60 bis 70 cm
Anzahl der Verzweigungen	mind. 6 Zweige von > 30 cm oder mind. 7 gleichwertige Zweige von mind. 15 cm Länge, Konkurrenztriebe* zählen nicht.	mind. 4 Zweige von > 30 cm oder mind. 5 gleichwertige Zweige von mind. 15 cm Länge, Konkurrenztriebe* zählen nicht.

* Als **Konkurrenztriebe** sind alle Seitentriebe anzusehen, die stärker sind als die Hälfte des Stammdurchmessers (gemessen unterhalb des jeweiligen Seitentriebes). Dies gilt nicht für pinzierte Triebe. Letztere sind dann Konkurrenztriebe, wenn sie mehr als 2/3 der Länge des Mitteltriebes erreichen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den An- und Verkauf von Obstgehölzen für den Erwerbsobstbau

§ 1 Kaufgegenstand

- (1) Kaufgegenstand sind Obstgehölze für den Erwerbsobstbau.
- (2) Die im Bestellformular enthaltenen Angaben über den Kaufgegenstand sind Vertragsinhalt und dienen als Maßstab zur Feststellung, ob der Kaufgegenstand fehlerfrei ist.

§ 2 Lieferzeit

- (1) Liefertermine und Lieferfristen sind schriftlich zu vereinbaren. Sie sollen nach dem Kalender bestimmt sein.
- (2) Sie gelten im Zweifel als fest vereinbart.

§ 3 Leistungsort (Ablieferungs- und Zahlungsort)

- (1) Leistungsort ist der Ort, an dem Verkäufer und Käufer ihre vertraglichen Leistungshandlungen vorzunehmen haben.
- (2) Der Verkäufer übergibt dem Käufer den Kaufgegenstand an dessen Hofstelle.

§ 4 Zahlung; Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt auf das vom Verkäufer angegebene Konto zu entrichten. Abweichende Zahlungsarten sind schriftlich zu vereinbaren.
- (2) Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers.

§ 5 Lieferverzug

- (1) Der Käufer kann im Falle des Verzuges dem Verkäufer schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, daß er die Abnahme des Kaufgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehnt.
- (2) Nach Ablauf der Frist ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 6 Höhere Gewalt und unverschuldete Betriebsstörungen

- (1) Höhere Gewalt (z.B. Wetterkatastrophen), Aufruhr, Streik, Aussperrung und unverschuldete, erhebliche Betriebsstörungen (z.B. Energieausfall) verlängern die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen; es sei denn, der Käufer hat kein Interesse mehr an der späteren Erfüllung des Vertrages.
- (2) Der Verkäufer ist beim Eintritt der vorbezeichneten Umstände verpflichtet, diesem dem Käufer schriftlich innerhalb von 28 Tagen anzuzeigen und sich zu erklären, ob und ggf. wann er voraussichtlich die Lieferung des Kaufgegenstandes ausführen kann.
- (3) Der Käufer hat innerhalb von 14 Tagen nach der Benachrichtigung durch schriftliche Erklärung dem Verkäufer mitzuteilen, ob er an dem Vertrag festhält oder von dem Vertrag zurücktritt.
- (4) Der Verkäufer ist in jedem Falle dem Käufer gegenüber nicht zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 7 Unmöglichkeit der Leistung

- (1) Der Käufer kann die Annahme des Kaufgegenstandes verweigern, wenn der Kaufgegenstand nicht der vereinbarten Qualität oder Quantität entspricht.
- (2) Zeigt der Verkäufer bis zum 15.08. des Jahres, in dem die Lieferung des Kaufgegenstandes auszuführen ist, dem Käufer gegenüber schriftlich an, daß er nicht die vereinbarte Qualität liefern könne, hat der Käufer das Recht, sich vom Vertrag zu lösen oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
- (3) Der Käufer hat sein Wahlrecht innerhalb von 14 Tagen nach der Benachrichtigung durch schriftliche Erklärung auszuüben.
- (4) Sofern sich die Vertragsparteien nicht auf einen Minderungsbetrag einigen können, entscheidet ein Schiedsgutachter über dessen Angemessenheit.
- (5) Zeigt der Verkäufer einen Qualitätsmangel überhaupt nicht oder erst verspätet (nach dem 15.08. des Lieferjahres) dem Käufer gegenüber an, kann der Käufer statt Rückgängigmachung des Vertrages oder Minderung des Kaufpreises Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

§ 8 Mängelgewährleistung

- (1) Der Verkäufer haftet dem Käufer gegenüber dafür, daß der Kaufgegenstand bei dessen Ablieferung nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- (2) Die Angaben über den Kaufgegenstand gelten insoweit als zugesicherte Eigenschaften. Eine Gewähr für das Anwachsen übernimmt der Verkäufer jedoch nicht. Angaben und Eigenschaften hinsichtlich des Virusstatus der Pflanzen haben sich nach der geltenden Anbaumaterialverordnung für Obst, Gemüse und Zierpflanzen (AGOZ) vom Juni 1998 zu richten. Nachträglich festgestellte Abweichungen vom zertifizierten Virusstatus u.a. durch einen PCR-Test gelten im Sinne von § 434 BGB als Sachmangel und lösen nach § 437 BGB entsprechende Rechte des Käufers aus.
- (3) Fehlen dem Kaufgegenstand zur Zeit des Kaufes die zugesicherten Eigenschaften, kann der Käufer statt der Rückgängigmachung des

Vertrages oder Minderung des Kaufpreises Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

- (4) Die vorbezeichneten Mängelgewährleistungsansprüche (Wandlung, Minderung und Schadensersatz wegen Nichterfüllung) verjähren innerhalb von 2 Jahren nach Ablieferung des Kaufgegenstandes; es sei denn, der Verkäufer hat den Mangel arglistig verschwiegen. Insoweit wird auf die gesetzliche Verjährungsregelung des § 479 Abs. 1 Satz 1 BGB hingewiesen.

§ 9 Untersuchungs- und Rügepflicht

- (1) Der Käufer hat die Pflicht, die Menge und äußere Qualität des Kaufgegenstandes unverzüglich nach Erhalt der Ware zu überprüfen.
- (2) Diesbezügliche Mängel sind innerhalb von 14 Tagen dem Verkäufer gegenüber schriftlich anzuzeigen.
- (3) Unterläßt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt; es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

§ 10 Garantie für versteckte Mängel

- (1) Für versteckte Mängel bezüglich der inneren Qualität des Kaufgegenstandes übernimmt der Verkäufer die Garantiehaftung für Schadensersatzansprüche, die aus der Herstellung oder Lieferung mangelhafter Erzeugnisse einschließlich der Falschlieferung von Erzeugnissen resultieren. Unter versteckten Mängeln wird ausschließlich die fehlende Echtheit der Sorte und Unterlage, insbesondere der im Kaufvertrag bezeichneten Selektionen, Mutanten oder Klone verstanden.
- (2) Die Schadensersatzpflicht aus der Garantiehaftung ist der Höhe nach auf das Doppelte des Rechnungsbetrages beschränkt.
- (3) Der Ersatzanspruch aus der Garantiehaftung verjährt in 6 Monaten von dem Zeitpunkt an, an dem der Käufer von dem Schaden Kenntnis erlangt; ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 4 Jahren von der Lieferung der Erzeugnisse an.

§ 11 Hemmung der Verjährung

- (1) Die Verjährung der Erfüllungs-, Mängelgewährleistungs- und Garantiehaftungsansprüche wird für die Dauer außergerichtlicher Verhandlungen hinsichtlich des Anspruchsgrundes und seiner Höhe gehemmt.
- (2) Die Hemmung beginnt mit der schriftlichen Anzeige von Mängeln, dem Verlangen nach Rückgängigmachung des Vertrages oder der Minderung des Kaufpreises sowie der Geltendmachung von Schadensersatz oder Anrufung der Landwirtschaftskammer. Die Verjährung ist gehemmt, bis das Gutachten des Schiedsgutachters vorliegt.
- (3) Die Hemmung ist beendet, wenn der Verkäufer die behaupteten Mängel schriftlich bestreitet oder den geltend gemachten Anspruch auf Vertragsauflösung, Minderung des Kaufpreises oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Verspätung durch schriftliche Erklärung ablehnt.

§ 12 Schiedsgutachter

- (1) In Streitfällen über die Angemessenheit einer Kaufpreisminderung sowie zur Feststellung der Schadensursache und der Schadenshöhe ist ein Schiedsgutachter beizuziehen.
- (2) Beide Vertragsparteien können ohne Zustimmung des anderen die Landwirtschaftskammer um die Benennung eines unabhängigen Schiedsgutachters bitten. Anzurufen ist die Landwirtschaftskammer oder einer dieser gleichgestellten staatlichen Einrichtung, die für die Hofstelle des Käufers (Leistungsart) örtlich zuständig ist.
- (3) Vor der Bestimmung des Schiedsgutachters ist jeder Partei ausreichend Gelegenheit zu geben, Anregungen und Bedenken hinsichtlich dessen Unabhängigkeit und Sachkunde vorzutragen.
- (4) Die Parteien erkennen das Gutachten des Schiedsgutachters insoweit als für sich bindend an.
- (5) Kosten des Schiedsgutachters tragen die Parteien jeweils zur Hälfte.

§ 13 Anwendung deutschen Rechts

- (1) Auf die Durchführung des Vertrages sowie die an seine Stelle tretenden Ersatzansprüche (z.B. Wandlung, Minderung oder Schadensersatz) sowie der Garantiehaftung findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

§ 14 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Klausel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig, anfechtbar oder unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Die angreifbare Bestimmung ist vielmehr so auszulegen, daß der mit ihr erstrebte wirtschaftliche Zweck nach Möglichkeit erreicht wird. Dasselbe gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken¹.

¹ Herausgegeben vom Obstbauversuchs- und Beratungszentrum Jork- Nachdruck und Vervielfältigung ausdrücklich gestattet. August 2006